

Beitrags- und Gebührenordnung der DLRG Ortsgruppe Bochum-Süd e.V.

1. Grundsatz

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bochum-Süd e.V. (nachfolgend „DLRG Ortsgruppe“ genannt). ist ein gemeinnütziger Verein. Sie finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge ihrer Mitglieder. Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Teil der Satzung sondern dient der Ergänzung der aktuellen Satzung der DLRG Ortsgruppe Bochum-Süd e.V. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und das Mahnverfahren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.

2. Beschlüsse

a. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die weiteren Gebühren und Umlagen fest.

b. Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Beiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten.

a. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Beitragsklasse maßgebend.

b. Der Beitrag ist am 01.03. eines Jahres für das lfd. Geschäftsjahr fällig. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftzug, Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

c. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge per Überweisung bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto der DLRG Ortsgruppe.

d. Für Vereinseintritte nach dem 01. September erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

e. Die Beitragssätze der DLRG Ortsgruppe betragen:

<i>Beitragsklasse:</i>	<i>Beitragshöhe pro Jahr:</i>
Erwachsene	70,00 € (=regulärer Mitgliedsbeitrag)
Kinder	50,00 € (=ermäßigter Mitgliedsbeitrag)
Familienbeitrag	140,00 € (s. Ziffer 4 g.)

Stand: 03.03.2017

f. Der ermäßigte Beitrag wird für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben.

Weiterhin können auf Antrag den ermäßigten Beitrag in Anspruch nehmen:

Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ein Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigung ist erforderlich (Kindergeldbescheinigung). Der Antrag ist bis 30. November des Vorjahres zu stellen.

g. Zur Inanspruchnahme des Familienbeitrages berechtigt sind:

- Ein oder zwei beitragspflichtige Erwachsene mit beliebig vielen beitragspflichtigen Kindern

Die Familienbeitragsregelung ist nur anwendbar, wenn die betreffenden Familienmitglieder in einem gemeinsamen Haushalt/häuslicher Gemeinschaft wohnen und die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

h. Bei sogenannten „Härtefällen“ kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen und Ratenzahlungen, zeitlich begrenzte Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiung gewähren. Diese Ausnahmen müssen begründet werden. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

i. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter (= Eltern) für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.

j. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen wird.

4. Gebühren

Aufnahmegebühr	10,00 €
Mitgliedsausweis (ab 2. Ausfertigung)	5,00 €
Bei erfolgloser Lastschrift geschuldet durch Versäumnisse des Mitglieds (Konto erloschen, fehlerhafte Kontoinformationen, Konto nicht gedeckt, Widerspruch, etc.)	10,00 €
Bei Unzustellbarkeit von Briefsendungen bei vorheriger ausbleibender schriftlicher Information über Adressdatenänderung	3,00 €
Eine postalische Zusendung des Protokolls der Hauptversammlung	3,00 €

a. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Kosten/Gebühren für hier nicht genannte Leistungen sind über den Vorstand der DLRG Ortsgruppe zu erfragen.

b. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.

5. Mahnverfahren

Das folgende Mahnverfahren findet Anwendung bei Personen, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages, von Gebühren oder Umlagen sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diese nicht einhalten.

a. 14 Tage nach Zahlungsfrist, erste Mahnung

=> Kosten: Porto für Einschreiben Einwurf

b. 14 Tage nach erster Mahnung, zweite Mahnung

=> Kosten: Pkt. a., Porto für Einschreiben Einwurf und Mahngebühr von 7,50 €

Der Verein behält sich vor, die ausstehenden Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen. Bis zur Begleichung der Rückstände können Mitglieder durch den Vorstand für die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins gesperrt werden. Der Versicherungsschutz ist bei der Anwendung des Mahnverfahrens ausgesetzt.

6. Vereinskonto

Kontoinhaber: DLRG Bochum Süd e.V.

Bank: Volksbank Bochum Witten eG

Kontonummer: 145249800

BLZ: 430 601 29

IBAN: DE 6043 0601 2901 4524 9800

BIC: GENODEM1BOC

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

7. Austritt

Ein Austritt aus der DLRG-Ortgruppe ist nur in Textform bis zum 30.11. des Jahres zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform bis 30.11. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

8. Änderungen

Die Beitrags- und Gebührenordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und angepasst werden. Hinsichtlich einer Umgestaltung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Antragsstellung. Ausgenommen davon ist die Änderung der Gebühren gem. Ziffer 2 Abs. a Satz 2.

9. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2017 zum 01.01.2018 in Kraft.